

FAQ-Liste

Häufig gestellte Fragen der Antragstellenden zu verschiedenen Themen der Tierheimförderung (Stand 28.04.2021)

1. Fördervoraussetzungen

1. Wer ist antragsberechtigt?	Gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 3 TierSchG gilt: „Wer Tiere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. (...)“ Wer die Erlaubnis vorlegen kann, ist antragsberechtigt.
2. Welche Nachweise müssen vorlegt werden?	Gemäß § 6 Abs. 3 der Förderrichtlinie <ul style="list-style-type: none">- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Nachweis der Gemeinnützigkeit) (Dokument wird hochgeladen),- gültige Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 TierSchG (Dokument wird hochgeladen),- Erklärung über entstandene Mindereinnahmen/Mehrausgaben (Erklärung erfolgt über ein entsprechendes Kreuz im Onlineformular und einer kurzen Erläuterung),- Erklärung über bisher erhaltene Beihilfen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 über beantragte und bisher erhaltene Beihilfen nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (siehe auch die Frage 3) (Erklärung erfolgt über ein entsprechendes Kreuz im Onlineformular und ggf. mit einer Auflistung der bisher erhaltenden Beihilfen)
3. Was ist der § 3 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020?	Die Bundesregelung bewirkt grundsätzlich, dass die Förderungen nicht der Notifizierung bei der EU-Kommission (KOM) bedürfen. Die Bundesregelung wurde auf Grundlage der Mitteilung der KOM vom 28.01.2021 zur 5. Änderung des Temporary Framework von der KOM am 12.02.2021 genehmigt. Danach können befristet bis zum 31.12.2021 Kleinbeihilfen gewährt werden. Um sicherzustellen, dass der Höchstbetrag an Kleinbeihilfen (insgesamt je Unternehmen 1,8 Mio. EUR) auch bei nach § 3 der Bundesregelung zulässiger Kumulierung mehrerer Beihilfen nicht überschritten wird, muss der Antragsteller eine Erklärung über bisher erhaltene Kleinbeihilfen abgeben (ähnlich einer De-minimis-Erklärung). Es besteht eine Veröffentlichungspflicht für gewährte Einzelbeihilfen über 100.000 EUR. Diese erfolgt mit Hilfe der von der KOM zur Verfügung gestellten Webanwendung State Aid Transparency Award Module (TAM). (Zu näheren Einzelheiten s. beigefügten Volltext der Bundesregelung)

Bundeamt für Naturschutz

Referat Z 3 „Verwaltungsmäßige Bearbeitung von Naturschutzvorhaben“,
Konstantinenstraße 110
53179 Bonn

Umweltbundesamt

Referat Z 1.5 „Administrative Vorhabenbetreuung“,
Sachgebiet Projekt- und institutionelle Förderung;
Projektbegleitung Verbändeförderung
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

4. Was sind Mindereinnahmen?	Ausgebliebene oder geringere Einnahmen als üblich, z.B. Wegfall des Sommerfestes, des Weihnachtsbasars etc. oder weniger Spenden als üblich
5. Liegen auch Mindereinnahmen vor, wenn der Betrag der Einnahmen insgesamt gestiegen ist, jedoch trotzdem ein Wegfall von Einnahmen aus einem Sommerfest, Flohmarkt o.ä. vorliegt?	Ja, siehe Definition Mindereinnahmen.
6. Was sind Mehrausgaben?	Mehrausgaben z.B. für Schutzkleidung, Masken, Handschuhe, Desinfektionsmittel, Test-Kits u. ä. sowie höherer Aufwand für Haltung und Betreuung der Tiere mangels Vermittlungsmöglichkeit im Lockdown)
7. Welchen Vergleichszeitraum muss ich für den Vergleich der Mindereinnahmen und/oder Mehrausgaben heranziehen?	Zum Vergleich können Sie den Vorjahreszeitraum heranziehen, d.h. den 01.04.2019 bis 31.03.2020.

2. Antragsphase

2.1. Allgemeines	
1. Wo finde ich Informationen, Vorlagen für die Förderung/Antragstellung im Rahmen der Tierheimförderung?	Alle Informationen sind auf der Internetseite https://ptoutline.eu/app/tierheime zu finden. Da es sich hier um eine reine elektronische Antragstellung handelt, gibt es keine weiteren Vorlagen.
2. Bin ich weiter förderfähig, z.B. im Rahmen von Corona-Mitteln des Landes?	Zuschussförderungen aus EU- oder Länderförderprogrammen ist unter Beachtung von § 3 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 möglich. Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes sowie mit Billigkeitsleistungen des Bundes ist ausgeschlossen.
3. Kann der Zuschuss zurückgefordert werden, wenn eine spätere Prüfung ergibt, dass das durch Covid 19 verursachte Defizit niedriger war als 7.500 Euro und damit die Voraussetzungen für die Bewilligung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt waren?	Ja.

2.2 Förderhöhe	
1. Wie hoch ist die Fördersumme?	Gem. § 4 der Förderrichtlinie wird einheitlicher Zuschuss von 7.500,00 Euro gewährt.
2. Werden auch Mindereinnahmen von über 7.500 Euro ersetzt?	Nein. Die Höhe des pro Tierheim oder ähnlicher Einrichtung zu gewährendem Zuschuss beträgt einheitlich 7.500,00 Euro.

2.3 Sonstiges	
1. Was sind Billigkeitsleistungen des Bundes? Was fällt darunter?	Billigkeitsleistungen sind finanzielle Leistungen des Bundes, auf die kein Anspruch besteht, die aber aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt werden (VV Nr. 1 zu § 53 BHO).
2. Muss ich den Bundeszuschuss versteuern?	Zuwendungen ohne Leistungsaustausch sind grundsätzlich nicht steuerpflichtig. Wir dürfen jedoch keine steuerrechtliche Beratungsleistung anbieten. Im Zweifel fragen Sie bitte Ihre Steuerberatung.